

(D II 1)

**Von:** [REDACTED] (PG RM)  
**Gesendet:** Dienstag, 3. November 2020 16:25  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** VII2@bmi.bund.de; [REDACTED] (PG RM)  
**Betreff:** AW: 201028 BMI-VII2 wg RegMoG; hier: B.u. Zulieferung zu den Ausschussempfehlungen des BRats [Entschlüsselung OK]  
**Anlagen:** Beitrag BVA\_Stellungnahme Bundesregierung\_Beschlüsse BR\_RegMoG.docx  
**Kategorien:** Cc-Mail

Lieber [REDACTED]

anliegend übersende ich den Beitrag zu den Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu Ziff. 9 und Ziff. 11.

Viele Grüße aus Köln  
[REDACTED]

Bundesverwaltungsamt  
Projektgruppe Registermodernisierung  
Besucheradresse: Barbarastr. 1, 50735 Köln  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bva.bund.de  
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: VII2@bmi.bund.de <VII2@bmi.bund.de>  
Gesendet: Mittwoch, 28. Oktober 2020 19:19  
An: IVA3@bmf.bund.de; VI2@bmi.bund.de; DV1AG@bmi.bund.de; buero-ic3@bmwi.bund.de; [REDACTED] (PG RM) <[REDACTED]@bva.bund.de>; IVA5@bmjv.bund.de; VII4@bmi.bund.de; M5@bmi.bund.de; PGAZR@bmi.bund.de; VII1@bmi.bund.de; SWII4@bmi.bund.de; DGI2@bmi.bund.de; DV4AG@bmi.bund.de; DV5@bmi.bund.de; RegVII2@bmi.bund.de  
Cc: [REDACTED]@bmf.bund.de; [REDACTED]@bmf.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmwi.bund.de; [REDACTED] (PG RM) <[REDACTED]@bva.bund.de>; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmjv.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; [REDACTED]@bmi.bund.de; VII2@bmi.bund.de  
Betreff: 201028 BMI-VII2 wg RegMoG; hier: B.u. Zulieferung zu den Ausschussempfehlungen des BRats [Entschlüsselung OK]

BMI-VII2-20104/70#15

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

hinsichtlich des Entwurfs des Registermodernisierungsgesetzes haben die Ausschüsse des Bundesrates dem Plenum ihre Beschlussempfehlungen vorgelegt. V II 2 wird hierzu eine Gegenäußerung der BReg vorbereiten. Da das Plenum des Bundesrates am 6. November seine Stellungnahme beschließen wird, bin ich zur Vorbereitung der

Gegenäußerung der BReg für die Zulieferung von Beiträgen bzw. Stellungnahme entsprechend der im Word-Dokument per Kommentarfunktion kenntlich gemachten Zuständigkeiten bis Donnerstag, 5. November (DS) dankbar. Die Frist ist leider nicht verlängerbar.

Hiesigen Erachtens werden die Zuständigkeiten wie folgt gesehen:

- \* BMF: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 1, 3, 4
- \* BMWi: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 5
- \* BMJV: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 12, 25
- \* V I 2: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 3, 4
- \* V II 1: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 23, 32, 33
- \* V II 4: Beschlussempfehlung zu Ziff. 19
- \* DV 1: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 5, 29, 30, 31
- \* DV 4: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 29, 30, 31
- \* DV 5: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 5
- \* M 5 / PG AZR: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 20, 24, 34
- \* SW II 4: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 26
- \* DG I 2: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 27
- \* BVA: Beschlussempfehlungen zu Ziff. 9, 9

Nach Fristablauf soll zügig die Abstimmung der Gegenäußerung eingeleitet werden. Sollten in den Ressorts andere Referate / OE zu beteiligen sein, bin ich für eine entsprechende Koordinierung dankbar. Bitte beachten Sie, dass insbesondere die Beschlussempfehlungen zu Ziffer 5 viele Unterempfehlungen hat, die aus hiesiger Sicht mehrere OE betreffen.

Der Vollständigkeit halber übersende ich noch einmal die Beratungsgrundlage des Bundesrates (Kabinettdentwurf):

--- Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Referat V II 2 - Melderecht  
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
Telefon: [REDACTED]  
PC-Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) <<http://www.bmi.bund.de/>>

Reg.: Bitte zu o.g. Vg. verakten. Danke!

**Bundesverwaltungsamt**

**PG Registermodernisierung**

**Bearbeiter:** [REDACTED]

Köln, 03.11.2020

**Stellungnahme zu Ziff. 9 und 11 der Beschlussempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020**

**Ziff. 9 Zu Artikel 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, § 6 Abs. 5 IDNrG)**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen ob die Maßnahmen in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 6 Abs. 5 IDNrG-E ausreichend sind, um gefährdete Personen entsprechend zu schützen.

**Ziff. 11 Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 IDNrG)**

Art. 1 § 6 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort „übermitteln“ durch die Wörter „übermitteln, nach dem die Meldebehörde das Prüfverfahren entsprechend § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Bundesmeldegesetzes [vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung] mit dem Ergebnis abgeschlossen hat, dass der betroffenen Person keine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.“ zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:
- c) „Die abrufende Stelle hat bei der Verarbeitung der Daten zu gewährleisten, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.“

Der BR weist in der Begründung zu **Ziff. 9** darauf hin, dass in den vom IDNrG umfassten Registern ggf. Auskunftssperren oder andere Regelungen enthalten sind. Bspw. können in Personenstandsregistern sog. Sperrvermerke eingetragen werden, die zur Folge haben, dass jede Anfrage um Auskunft aus dem Personenstandseintrag dann der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen ist.

Der BR weist zudem darauf hin, dass nach dortiger Kenntnis, die Sperren in den jeweiligen Registern nicht untereinander abgestimmt sind bzw. dass keine gegenseitige Information über eine Sperre erfolgt.

Der BR bemängelt, dass im IDNrG-E aktuell ausschließlich Bezug auf Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz genommen wird und völlig unklar sei, wie es sich mit Sperrvermerken in anderen Registern verhält. Dabei sei auch völlig unklar, welche Rolle die Registermodernisierungsbehörde in Bezug auf Auskunftssperren beziehungsweise

Sperrvermerken zukommt. Der BR regt an, auch andere Sperrvermerke bei der Registermodernisierungsbehörde zu speichern, um eine Lücke in der Absicherung der Schutzpersonen zu vermeiden.

Nach Ansicht des BR seien schon Datenübermittlungen an abrufende registerführende Stellen zu vermeiden. Das aktuell im IDNrG-E vorgesehene Verfahren des Datenabrufs konkurriere mit den melderechtlichen Regelungen zum Verfahren zum Abruf von Daten zu Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 3 BMG eingetragen ist. Eine den Regelungen des BMG vergleichbare Regelung mit entsprechender Abwägung der widerstreitenden Interessen lasse § 6 Abs. 5 IDNrG-E vermissen.

In der Begründung zu Ziff. 11 weist der BR darauf hin, dass nach dem aktuellen Regelungsregime des IDNrG-E Informationen über eine Auskunftssperre nach dem BMG ohne weitere Prüfung mit den übrigen Basisdaten an die abrufende Stelle weitergegeben werden. Aufgrund der möglichen Gefahr an Leib und Leben der betroffenen Person sei dieses Verfahren abzulehnen.

Insbesondere weist der BR auf den durch die angeordnete Fortgeltung von Auskunftssperren entsprechend der Formulierung in § 139b Abs. 5 AO entstehenden Widerspruch zum BMG hin. So würde eine Behörde im Rahmen eines Datenabrufs bei der Registermodernisierungsbehörde die Daten zu einer Person mit einer Auskunftssperre mit dem zusätzlichen Hinweis, dass eine Auskunftssperre eingetragen ist, erhalten. Würde dieselbe Behörde die Daten bei einer Meldebehörde abrufen, erhielte sie aufgrund von § 38 Abs. 2 BMG eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht, der Datenabruf wird unterbrochen und im schriftlichen Verfahren von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 34 BMG bearbeitet. Dabei erfolgt bei der Meldebehörde eine Prüfung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person ggf. unter Beteiligung der eine Auskunftssperre veranlassenden Sicherheitsbehörde.

Der BR regt daher an in § 6 Abs. 5 S. 2 IDNrG-E eine Regelung aufzunehmen, die entsprechende dem Schutzniveau des BMG die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verarbeitung der Daten mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person ermöglicht.

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Aufgrund des Sachzusammenhanges soll zu den Ziffern 9 und 11 gemeinsam Stellung genommen werden.

Die Bundesregierung betont in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, dass der Schutz entsprechender Personen vorderste Priorität genießt.

Hinsichtlich etwaiger Sperrvermerke durch die Zeugenschutzdienststelle verweist die Bundesregierung auf § 14 Abs. 2 IDNrG-E und die zugehörige Gesetzesbegründung. Selbstverständlich gelten die Regelungen zur Einrichtung von Daten- und Übermittlungssperren und entsprechende Mitteilungspflichten nach dem Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz uneingeschränkt fort. Die Bundesregierung merkt zudem an, dass

nicht vorgesehen ist, bei der Registermodernisierungsbehörde Sperrvermerke zu speichern, da bei dieser überhaupt kein Datenbestand aufgebaut werden soll. Insofern werden die im Datenbestand des BZSt vermerkten Sperrvermerke und Auskunftssperren bei einem Datenabruf die entsprechenden Rechtsfolgen herbeiführen. Der genaue Verfahrensablauf und die konkrete Rolle der Registermodernisierungsbehörde bedürfen einer Klärung durch die diese und das BZSt.

Hinsichtlich der registerübergreifenden Kommunikation und etwaiger fachgesetzlicher Auskunftssperren betont die Bundesregierung, dass entsprechende Regelungen nicht im Widerspruch zum IDNrG-E stehen, wie bisher gelten und von den kommunizierenden registerführenden und sonstigen öffentlichen Stellen zu beachten sind. Die Kommunikationsmöglichkeiten der registerführenden Stellen werden durch das IDNrG-E insofern nicht berührt. Es gelten die rechtlichen Grundlagen, die auch bisher gelten. Die bestehenden Regelungen, wann eine Behörde auf welche Daten zugreifen darf, werden durch das IDNrG-E gerade nicht erweitert.

Eine Änderung von § 6 Abs. 5 IDNrG-E entsprechend des Vorschlags des Bundesrates lehnt die Bundesregierung ab. Stattdessen sollten bei Personen, für die Auskunftssperren nach dem BMG oder andere Sperrvermerke oder Auskunftssperren im Datenbestand des BZSt eingetragen sind, keine Datenübermittlungen nach dem IDNrG-E erfolgen. Insofern schließt sich die Bundesregierung der Forderung des Bundesrates an, dass im Falle von Auskunftssperren bereits Datenübermittlungen an abrufende registerführende Stellen zu vermeiden sind.

Wesentliche Idee hinter dem Gesetzentwurf ist die nutzerfreundliche Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland, insbesondere dadurch, dass Daten und Nachweise elektronisch übermittelt werden können und der Bürger diese nicht immer wieder neu einreichen muss.

Um dieses sog. Once-Only-Prinzip verwirklichen zu können, müssen Personen eindeutig identifiziert werden können und Daten in verschiedenen Registern den Bürgern eindeutig zugeordnet werden können. Ermöglicht werden soll dies durch die Etablierung der SteuerID als Ordnungsmerkmal in die für die Umsetzung des OZG relevanten Register.

Die im Gesetz geregelten Datenabruf- und Datenübermittlungsmöglichkeiten dienen allein der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG, wobei folgende Abruf- bzw. Übermittlungsvarianten zu unterscheiden sind: der Datenabruf zur initialen Zuspeicherung der IDNr in die Register sowie entsprechende Aktualisierungen der Register einerseits und der Datenabruf im Einzelfall im Rahmen der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG andererseits. Der Abruf kann dabei entweder mit mind. dem Familiennamen, dem Wohnort, der Postleitzahl sowie dem Geburtsdatum oder aber mit mind. der IDNr und dem Geburtsdatum erfolgen.

Die Varianten sollen komfortablere Antragsverfahren ermöglichen, indem die Bürgerinnen und Bürger bei der Antragsstellung nur noch einen minimalen Satz an Daten angeben müssen und die Behörden durch die Nutzung der IDNr in die Lage versetzt werden, sich ggf. benötigte Dokument selbst zu besorgen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es für die hier relevanten OZG-Prozesse jedoch nicht zielführend, die mit dem IDNrG-E angestrebten automatisierten Datenabruf- und Datenübermittlungsprozesse zu unterbrechen, um eine Prüfung durch die Meldebehörden einzuleiten.

In der vom Bundesrat angestrebten Variante hat die abrufende Behörde bei einer neutralen Antwort durch die Registermodernisierungsbehörde im Falle einer Auskunftssperre keine Kenntnis darüber, ob der Prozess endgültig beendet ist, eine Datenübermittlung also überhaupt nicht mehr stattfindet und sie den Antrag nach dem üblichen Verfahren bearbeiten muss oder ob zu einem späteren Zeitpunkt, nach Prüfung der berechtigten Interessen der betroffenen Person, eine Datenübermittlung zu erwarten ist.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass die IDNr auch zur behördenübergreifenden Datenübermittlung genutzt werden soll. Die Prüfung durch die Meldebehörde kann im Rahmen der Datenübermittlung im Sinne des IDNrG-E aber immer nur die abfragende Behörde umfassen, da die im weiteren Prozess beteiligten Stellen weder für die Registermodernisierungsbehörde noch für die für die Prüfung zuständige Meldebehörde ersichtlich sind. Insofern müsste die Prüfung durch die Meldebehörde im weiteren Prozess ggf. mehrfach wiederholt werden.

Aus Sicht der Bundesregierung dürfte eine weitgehend automatisierte Bearbeitung im Falle von Auskunftssperren erst in einigen Jahren umsetzbar sein, da die Anforderungen an ein ohnehin technisch komplexes Verfahren noch einmal deutlich steigen würden. Bei aktuell mehr als 200.000 Fällen von Auskunftssperren und zu erwartenden Mehrabfragen würde sich im Falle einer manuellen Bearbeitung eine hohe manuelle Belastung bei den beteiligten Behörden ergeben. Insofern stünden erhebliche Aufwände keinem entsprechenden Nutzen auf Seiten des OZG-Prozesses gegenüber.

Artikel 1 § 6 Absatz 5 sollte daher wie folgt gefasst werden:

*Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sind zu beachten. Bei Vorliegen einer Auskunftssperre findet keine Datenübermittlung durch die Registermodernisierungsbehörde statt. Die abrufende Stelle erhält eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind, eine eindeutige Identifizierung nicht möglich ist oder eine Auskunftssperre besteht.*

Die abrufende Behörde ist damit angehalten, das Verfahren entsprechend ihrer bisher geltenden Regelungen zu bearbeiten. Dies entspricht der Verfahrensweise für Fälle, in denen keine Daten vorhanden sind oder eine eindeutige Identifizierung nicht möglich ist.

Im Zuge der Umsetzung des IDNrG sollen die öffentlichen Stellen zudem darauf hingewiesen werden, dass Antragstellerinnen und Antragsteller, zu denen eine Auskunftssperre vorliegt, im OZG-Antragsprozess die benötigten Daten und ggf. Nachweise selbst beibringen müssen. Insofern sind die betroffenen Personen von der elektronischen Antragstellung nicht ausgeschlossen. Sie sind lediglich in der Nutzung bestimmter Komfortfunktionen beschränkt.